

TE Vwgh Erkenntnis 2010/4/20 2008/11/0045

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.2010

Index

68/01 Behinderteneinstellung;

Norm

BEinstG §14 Abs2;

BEinstG §14 Abs3;

BEinstG §2 Abs1;

BEinstG §27 Abs1;

1. BEinstG Art. 2 § 14 heute
 2. BEinstG Art. 2 § 14 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
 3. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 19.07.2024 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
 4. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 31.07.2016 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
 5. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.07.2015 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2015
 6. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
 7. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 8. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
 9. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.05.2008 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2008
 10. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 11. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 24.08.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 12. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.1999 bis 23.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/1999
 13. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 14. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.07.1992 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 313/1992
 15. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 721/1988
-
1. BEinstG Art. 2 § 14 heute
 2. BEinstG Art. 2 § 14 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
 3. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 19.07.2024 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
 4. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 31.07.2016 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
 5. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.07.2015 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2015
 6. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
 7. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 8. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
 9. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.05.2008 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2008
 10. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002

11. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 24.08.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
12. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.1999 bis 23.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/1999
13. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
14. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.07.1992 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 313/1992
15. BEinstG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 721/1988

1. BEinstG Art. 2 § 2 heute
2. BEinstG Art. 2 § 2 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
3. BEinstG Art. 2 § 2 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
4. BEinstG Art. 2 § 2 gültig von 01.05.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2008
5. BEinstG Art. 2 § 2 gültig von 01.01.2006 bis 30.04.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2005
6. BEinstG Art. 2 § 2 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/1999
7. BEinstG Art. 2 § 2 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 111/1993
8. BEinstG Art. 2 § 2 gültig von 01.07.1992 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 313/1992
9. BEinstG Art. 2 § 2 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 721/1988

1. BEinstG Art. 3 § 27 heute
2. BEinstG Art. 3 § 27 gültig ab 01.01.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
3. BEinstG Art. 3 § 27 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
4. BEinstG Art. 3 § 27 gültig von 01.01.2003 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
5. BEinstG Art. 3 § 27 gültig von 27.06.2001 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2001
6. BEinstG Art. 3 § 27 gültig von 01.01.1999 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/1999

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Mizner sowie Senatspräsident Dr. Gall und die Hofräte Dr. Schick, Dr. Grünstäudl und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Trefil, über die Beschwerde der C B in G, vertreten durch Dr. Alexander Haas, Rechtsanwalt in 8054 Seiersberg, Haushamerstraße 1, gegen den Bescheid der Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten beim Bundesministerium für soziale Sicherheit Generationen und Konsumentenschutz (nunmehr Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) vom 10. Jänner 2008, Zl. 41.550/450-9/07, betreffend Neufestsetzung des Grades der Behinderung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin ist schuldig, dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid des Bundessozialamtes, Landesstelle Steiermark, vom 7. März 2007 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin vom 3. August 2006 auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung gemäß §§ 14 Abs. 2 und 27 Abs. 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) abgewiesen. Die erstinstanzliche Behörde führte im Wesentlichen zur Begründung aus, dass mit Bescheid des Bundessozialamtes vom 14. März 1997 festgestellt worden sei, dass die Beschwerdeführerin seit 18. September 1996 dem Kreis der begünstigten Behinderten angehöre, der Grad ihrer Behinderung sei mit 50 v.H. festgestellt worden. Mit Bescheid vom 6. September 1999 sei der Grad der Behinderung mit 60 v.H. eingeschätzt worden, mit Bescheid vom 21. Februar 2002 mit 80 v.H. Auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens, insbesondere auf Grund des eingeholten ärztlichen Sachverständigengutachtens vom 18. Oktober 2006 - dieses wird im Einzelnen dargestellt - habe sich ergeben, dass der Grad der Behinderung der Beschwerdeführerin weiterhin 80 v.H. betrage. Mit Bescheid des Bundessozialamtes, Landesstelle Steiermark, vom 7. März 2007 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin vom 3. August 2006 auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung gemäß Paragraphen 14, Absatz 2 und 27 Absatz eins, des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) abgewiesen. Die erstinstanzliche Behörde führte im Wesentlichen zur Begründung aus, dass mit Bescheid des Bundessozialamtes vom 14. März 1997 festgestellt worden sei, dass die Beschwerdeführerin seit 18. September 1996 dem Kreis der begünstigten Behinderten angehöre, der Grad ihrer Behinderung sei mit 50 v.H. festgestellt worden. Mit

Bescheid vom 6. September 1999 sei der Grad der Behinderung mit 60 v.H. eingeschätzt worden, mit Bescheid vom 21. Februar 2002 mit 80 v.H. Auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens, insbesondere auf Grund des eingeholten ärztlichen Sachverständigengutachtens vom 18. Oktober 2006 - dieses wird im Einzelnen dargestellt - habe sich ergeben, dass der Grad der Behinderung der Beschwerdeführerin weiterhin 80 v.H. betrage.

Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 10. Jänner 2008 wurde die gegen den erstinstanzlichen Bescheid von der Beschwerdeführerin eingebrachte Berufung auf der Rechtsgrundlage der §§ 2 Abs. 1, 3, 14 Abs. 1 und 2 sowie 27 Abs. 1 BEinstG als unbegründet abgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid bestätigt. Der Grad der Behinderung der Beschwerdeführerin betrage 80 v.H. In der Begründung verwies die belangte Behörde auf das von ihr eingeholte Sachverständigengutachten der Ärztin für Allgemeinmedizin Dr. L. vom 16. Juli 2007 (nach einer Untersuchung der Beschwerdeführerin am 5. Juli 2007), in welchem unter anderem ausgeführt wird: Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 10. Jänner 2008 wurde die gegen den erstinstanzlichen Bescheid von der Beschwerdeführerin eingebrachte Berufung auf der Rechtsgrundlage der Paragraphen 2, Absatz eins,, 3, 14 Absatz eins, und 2 sowie 27 Absatz eins, BEinstG als unbegründet abgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid bestätigt. Der Grad der Behinderung der Beschwerdeführerin betrage 80 v.H. In der Begründung verwies die belangte Behörde auf das von ihr eingeholte Sachverständigengutachten der Ärztin für Allgemeinmedizin Dr. L. vom 16. Juli 2007 (nach einer Untersuchung der Beschwerdeführerin am 5. Juli 2007), in welchem unter anderem ausgeführt wird:

"...

Einschätzung:

GS 1

Degenerative Wirbelsäulenveränderung mit Osteoporose und Kopfgelenksarthrose bei seronegativer chronischer Polyarthrit (1 Stufe über dem unteren Richtsatzwert entspricht der höhergradigen Bewegungseinschränkung in der Halswirbelsäule und der mittelgradigen Bewegungseinschränkung in den übrigen Wirbelsäulenabschnitten bei radiologisch nachweisbaren Veränderungen)

I/f/191 50 v.H.

GS 2

Seronegative chronische Polyarthrit bei ausgeprägten Gelenksbeschwerden insbesondere der Kniegelenke, sowie der Schultergelenke, der Finger- und Zehengelenke (oberer Richtsatzwert entspricht der Bewegungseinschränkung in den Gelenken und der Reizsymptomatik bei rheumatologischer Grunderkrankung)

III/j/418 50 v.H.

GS 3

Depression

(3 Stufen über dem unteren Richtsatzwert entspricht der Dysthymie und der vegetativen Reizsymptomatik unter Therapie) Depression, (3 Stufen über dem unteren Richtsatzwert entspricht der Dysthymie und der vegetativen Reizsymptomatik unter Therapie)

V/e/585 30 v.H.

GS 4

Autoimmunerkrankung vom Typ Hashimoto (unterer Richtsatzwert entspricht der Notwendigkeit einer Hormonsubstitution und Therapieanpassung)

III/h/376 10 v.H.

GS 5

Polyallergien mit polymorpher Lichtdermatose und allergischer Rhinopathie (GZ auf Grund des klinischen Bildes am ehesten vergleichbar, unterer Richtsatzwert entspricht den Hautveränderungen auf zahlreiche Antigene)

GZ IX/a/697 20 v.H.

GS 6

Laktoseintoleranz

(mittlerer Richtsatzwert entspricht der Notwendigkeit einer Diät)Laktoseintoleranz, (mittlerer Richtsatzwert entspricht der Notwendigkeit einer Diät)

III/d/355 10 v.H.

Gesamt GdB

80 v.H.

Der Gesamt-GdB wird gebildet vom führenden GS 1, GS 2 hebt um 2 Stufen weiter an, weil sie eine zusätzliche maßgeblichen Behinderung darstellt, GS 3 hebt um 1 Stufe weiter an, weil sie die GS 1 negativ beeinflusst. GS 4, GS 5 und GS 6 heben nicht weiter an, weil sie keine maßgebliche negative Beeinflussung auf die GS 1 besitzen.

Die GS 1 wurde mit 50 v.H. eingeschätzt, dies entspricht der höhergradigen Bewegungseinschränkung in der Halswirbelsäule und der leicht- bis mittelgradigen Bewegungseinschränkung in den übrigen Wirbelsäulenabschnitten bei radiologisch nachweisbaren Veränderungen. In der GS 1 inkludiert sind auch die Gefühlsstörungen an den Extremitäten. Somit wurde die GS 1 unverändert zum Vorgutachten eingeschätzt. Wirbelsäulenbedingte motorische Defizite waren nicht nachweisbar.

Die GS 2 wurde mit 50 v.H. eingeschätzt. Dies entspricht der Bewegungseinschränkung und der Reizsymptomatik in mehreren Gelenken. Derzeit besteht ein akuter Schub im linken Knie, weswegen die Beweglichkeit gegenüber den Vorgutachten und den vorliegenden ärztlichen Befunden höher eingeschränkt ist. In der Einschätzung mit 50 v.H. ist inkludiert, dass es bei dieser rheumatologischen Grunderkrankung immer wieder solche Schübe gibt, während denen die Einschränkung höher ist als außerhalb dieser Schübe. Dies erklärt auch die Einschätzung der GS 2 mit 50 v.H. im Vorgutachten, in dem die Bewegungseinschränkung in den Knien wie auch in den meisten vorliegenden ärztlichen Befunden nur geringfügig war. Die Patientin ist in regelmäßiger physiotherapeutischer Behandlung und nimmt regelmäßig Kuraufenthalte in Anspruch. Eine medikamentöse Basistherapie wird nicht durchgeführt, da sie nach Angabe der Patientin nicht vertragen werde.

Die GS 3 wurde mit 30 v.H. eingeschätzt, dies entspricht der Dysthymie und den negativen Reizerscheinungen und den rezidivierenden depressiven Episoden, während denen die Patientin wenig oder nicht belastbar ist. Die Patientin befindet sich in regelmäßiger nervenfachärztlicher Behandlung, ein stationärer Aufenthalt an einer Psychiatrie war bisher nicht erforderlich. Unter klaustrophobischen Zuständen leidet die Patientin nach eigenen Angaben nicht mehr, weswegen dieser Zusatz in der Diagnose weggelassen wurde.

Die GS 4 wurde mit 10 v.H. eingeschätzt. Dies entspricht der Notwendigkeit einer Hormonsubstitution und immer wieder erforderlicher Therapieanpassung, zumal die Schilddrüsenmedikamente wegen ihres Milchzuckeranteils schlecht vertragen werden. Es besteht eine Symptomüberschneidung mit der GS 3.

Die GS 5 wurde mit 20 v.H. eingeschätzt. Dies entspricht der Notwendigkeit der Vermeidung zahlreicher Allergene im Alltag. In der GS 5 inkludiert ist die polymorphe Lichtdermatose, die Auswirkungen durch die Unverträglichkeit von Zahnprothesen und der Zustand nach Angioödem bei Kontaktsensibilisierung. Zum Zeitpunkt der Untersuchung waren keine pathologischen Hautveränderungen erkennbar.

Die GS 6 wurde wegen der Magenbeschwerden und der Diätnotwendigkeit als eigene GS eingeschätzt.

Der Hypotonus ist medikamentös gut behandelbar und hat keine Behinderungsrelevanz.

Die Tibiakopffraktur rechts ist knöchern konsolidiert und hat keine Behinderungsrelevanz. Die derzeitigen Beschwerden im rechten Knie sind der rheumatischen Grunderkrankung zuzuordnen und in der GS 2 inkludiert. Eine Mastopathie mit BIRADS II hat keine Behinderungsrelevanz. Der Zustand nach Hysterektomie, eine Kraurosis vulvae und ein Risiko für HPV haben keine Behinderungsrelevanz. ... "Die Tibiakopffraktur rechts ist knöchern konsolidiert und hat keine Behinderungsrelevanz. Die derzeitigen Beschwerden im rechten Knie sind der rheumatischen Grunderkrankung zuzuordnen und in der GS 2 inkludiert. Eine Mastopathie mit BIRADS römisch zwei hat keine Behinderungsrelevanz. Der Zustand nach Hysterektomie, eine Kraurosis vulvae und ein Risiko für HPV haben keine Behinderungsrelevanz. ... "

In der Stellungnahme vom 27. November 2007 brachte die Beschwerdeführerin - von der belangten Behörde zur Äußerung zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens aufgefordert - vor, dass ihre Leiden bisher nicht hinreichend

berücksichtigt worden seien, dass sich ihr Gesundheitszustand erheblich verschlechtert habe, verwies auf Probleme hinsichtlich einer bei ihr bestehenden Allergie und legte die Stellungnahme des Gesundheitszentrums Johannesbad GmbH Bad Gastein (ärztliche Leiterin Dr. R) vom 20. September 2007 und den Befund des Facharztes für Unfallchirurgie und Sporttraumatologie Dr. G. vom 22. November 2007 vor.

Die belangte Behörde übermittelte die Äußerung der Beschwerdeführerin und die erwähnten Befunde dem Amt sachverständigen Dr. St., welcher in seinem Gutachten vom 19. Dezember 2007 hiezu Folgendes ausführte:

"...

Die Berufungswerberin ist mit dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens nicht einverstanden und lässt durch ihren Vertreter einwenden (siehe Aktenblatt 277/45 und Rückseite 46), dass sich der Gesundheitszustand im Vergleich zur letzten Untersuchung erheblich verschlechtert hätte. Insbesondere sollen bei Zustand nach Tibiakopffraktur 10/2006, die nicht rechtzeitig erkannt worden war, Schäden wie zum Beispiel Arthritis im Bereich des linken Kniegelenkes aufgetreten sein. Auch bestünden allergische Dispositionen gegenüber zum Beispiel Latexhandschuhen, wodurch auch eine massive Beeinträchtigung gegeben sei. Als objektive Befunde kommt auf Aktenblatt 47-50 ein Abschlussbericht des Gesundheitszentrums Johannesbad vom 20.09.2007 und ein unfallchirurgischer Facharztbefund vom 22.11.2007 zur Vorlage. Die Berufungswerberin ist mit dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens nicht einverstanden und lässt durch ihren Vertreter einwenden (siehe Aktenblatt 277/45 und Rückseite 46), dass sich der Gesundheitszustand im Vergleich zur letzten Untersuchung erheblich verschlechtert hätte. Insbesondere sollen bei Zustand nach Tibiakopffraktur 10 aus 2006,, die nicht rechtzeitig erkannt worden war, Schäden wie zum Beispiel Arthritis im Bereich des linken Kniegelenkes aufgetreten sein. Auch bestünden allergische Dispositionen gegenüber zum Beispiel Latexhandschuhen, wodurch auch eine massive Beeinträchtigung gegeben sei. Als objektive Befunde kommt auf Aktenblatt 47-50 ein Abschlussbericht des Gesundheitszentrums Johannesbad vom 20.09.2007 und ein unfallchirurgischer Facharztbefund vom 22.11.2007 zur Vorlage.

In dem durch die Bundesberufungskommission in Auftrag gegebenen Gutachten Dr. L. vom 16.07.2007 wurden die dauernden Gesundheitsschädigungen unter laufender Nummer 1) bis 6) erfasst.

Die nun vorliegenden Befunde belegen die im Gutachten Dr. L. festgestellten Veränderungen, stehen jedoch nicht im Widerspruch zu den getroffenen Feststellungen. Die Gelenkserkrankung des linken Kniegelenkes nach stattgehabter Fraktur ist unter laufender Nummer 2) adäquat dem klinischen Bild bei der Untersuchung bewertet worden. Die vorliegenden neuen Befunde enthalten keine Beschreibung eines höheren Funktionsdefizites, als durch den Sachverständigen ermittelt wurde und welche als Basis der richtsatzmäßigen Einschätzung diene. Auch hinsichtlich der allergischen Disposition ergibt sich gegenüber dem unter laufender Nummer 5) erfassten Leiden kein abweichendes Kalkül. Auf alle geltenden gemachten Leiden wurde im Sachverständigengutachten ausführlich und medizinisch schlüssig eingegangen. Die vorgelegten Befunde stehen nicht im Widerspruch zu dem im Gutachten getroffenen Feststellungen. Sohin muss an dem Ergebnis des Gutachtens von Dr. L. festgehalten werden."

Die belangte Behörde folgte in der Begründung des angefochtenen Bescheides den von ihr eingeholten Gutachten und gelangte, nach Darstellung der maßgebenden Rechtsvorschriften und nach einem Hinweis auf die gemäß § 7 Abs. 2 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 ergangene Richtsatzverordnung vom 9. Juni 1965 über die Einschätzung des Grades der Behinderung sowie nach Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, zu dem Ergebnis, dass auf Grundlage der ihr vorliegenden schlüssigen Sachverständigengutachten von einem Grad der Behinderung der Beschwerdeführerin von 80 v.H. auszugehen sei. In den Gutachten sei auf die Art der Leiden der Beschwerdeführerin und deren Ausmaß auf Grund der Ergebnisse der persönlichen Untersuchung der Beschwerdeführerin ausführlich eingegangen worden, die festgestellten Funktionseinschränkungen seien berücksichtigt worden. Die im Rahmen der Stellungnahme von der Beschwerdeführerin vorgelegten Befunde seien nicht geeignet, das Ergebnis der Beweisaufnahme zu entkräften. Die belangte Behörde folgte in der Begründung des angefochtenen Bescheides den von ihr eingeholten Gutachten und gelangte, nach Darstellung der maßgebenden Rechtsvorschriften und nach einem Hinweis auf die gemäß Paragraph 7, Absatz 2, des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 ergangene Richtsatzverordnung vom 9. Juni 1965 über die Einschätzung des Grades der Behinderung sowie nach Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, zu dem Ergebnis, dass auf Grundlage der ihr vorliegenden schlüssigen Sachverständigengutachten von einem Grad der Behinderung der Beschwerdeführerin von 80 v.H. auszugehen sei. In den Gutachten sei auf die Art der Leiden der

Beschwerdeführerin und deren Ausmaß auf Grund der Ergebnisse der persönlichen Untersuchung der Beschwerdeführerin ausführlich eingegangen worden, die festgestellten Funktionseinschränkungen seien berücksichtigt worden. Die im Rahmen der Stellungnahme von der Beschwerdeführerin vorgelegten Befunde seien nicht geeignet, das Ergebnis der Beweisaufnahme zu entkräften.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen hat:

Soweit die Beschwerdeführerin unter dem Titel "Beschwerdepunkt" geltend macht, sie sei durch den angefochtenen Bescheid in ihrem Recht auf rechtsrichtige Auslegung des Bundesbehindertengesetzes verletzt, weil ihr nicht die Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel" in den Behindertenpass gewährt worden sei, ist ihr zu entgegnen, dass ein derartiger Abspruch nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Bescheides und damit auch nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens und des angefochtenen Bescheides war. Damit ist auch das Beschwerdevorbringen, die belangte Behörde habe den Sachverhalt hinsichtlich der Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nur unzureichend ermittelt, nicht zielführend.

Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag der Beschwerdeführerin auf die genannte Zusatzeintragung im Behindertenpass mit Bescheid vom 18. Oktober 2005 rechtskräftig abgewiesen wurde. Nach Erhebung einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gegen diesen Bescheid wurde das Beschwerdeverfahren mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Oktober 2006, Zl. 2006/10/0168, eingestellt, mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom selben Tag wurde auch der von der Beschwerdeführerin erhobene Wiedereinsetzungsantrag abgewiesen.

Auch im Übrigen ist die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid erfolglos:

Die im Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes - BEinstG in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2005 lauten (auszugsweise): Die im Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes - BEinstG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 82 aus 2005, lauten (auszugsweise):

"Begünstigte Behinderte

§ 2. (1) Begünstigte Behinderte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind österreichische Staatsbürger mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. Österreichischen Staatsbürgern sind Flüchtlinge mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H., denen Asyl gewährt worden ist, gleichgestellt, solange sie zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind. ... Paragraph 2, (1) Begünstigte Behinderte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind österreichische Staatsbürger mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. Österreichischen Staatsbürgern sind Flüchtlinge mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H., denen Asyl gewährt worden ist, gleichgestellt, solange sie zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind. ...

Behinderung

§ 3. Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. Paragraph 3, Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

...

Feststellung der Begünstigung

§ 14. (1) Als Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten gilt der letzte rechtskräftige Bescheid über die Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50 v.H. Paragraph 14, (1) Als Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten gilt der letzte rechtskräftige Bescheid über die Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50 v.H.

a) eines Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (der Schiedskommission) bzw. des Bundesamtes für Soziales

und Behindertenwesen oder der Bundesberufungskommission im Sinne des Bundesberufungskommissionsgesetzes, BGBl. I Nr. 150/2002; a) eines Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (der Schiedskommission) bzw. des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen oder der Bundesberufungskommission im Sinne des Bundesberufungskommissionsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 150 aus 2002,;

b) eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. das Urteil eines nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, zuständigen Gerichtes; b) eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. das Urteil eines nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 104 aus 1985,, zuständigen Gerichtes;

c) eines Landeshauptmannes (des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales) in Verbindung mit der Amtsbescheinigung gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes; c) eines Landeshauptmannes (des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales) in Verbindung mit der Amtsbescheinigung gemäß Paragraph 4, des Opferfürsorgegesetzes;

d) in Vollziehung der landesgesetzlichen Unfallfürsorge (§ 3 Z. 2 Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967). d) in Vollziehung der landesgesetzlichen Unfallfürsorge (Paragraph 3, Ziffer 2, Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 200 aus 1967,).

Die Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Nachweis gilt zugleich als Feststellung des Grades der Behinderung. Die Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten (§ 2) auf Grund der in lit. a bis d genannten Nachweise erlischt mit Ablauf des dritten Monates, der dem Eintritt der Rechtskraft des jeweiligen Bescheides bzw. Urteiles folgt, sofern nicht der begünstigte Behinderte innerhalb dieser Frist gegenüber dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen erklärt, weiterhin dem Personenkreis der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Behinderten angehören zu wollen. Die Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Nachweis gilt zugleich als Feststellung des Grades der Behinderung. Die Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten (Paragraph 2,) auf Grund der in Litera a bis d genannten Nachweise erlischt mit Ablauf des dritten Monates, der dem Eintritt der Rechtskraft des jeweiligen Bescheides bzw. Urteiles folgt, sofern nicht der begünstigte Behinderte innerhalb dieser Frist gegenüber dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen erklärt, weiterhin dem Personenkreis der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Behinderten angehören zu wollen.

1. (2) Absatz 2, Liegt ein Nachweis im Sinne des Abs. 1 nicht vor, hat auf Antrag des Behinderten das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen den Grad der Behinderung einzuschätzen und bei Zutreffen der im § 2 Abs. 1 angeführten sonstigen Voraussetzungen die Zugehörigkeit zum Kreis der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Behinderten (§ 2) sowie den Grad der Behinderung (Abs. 3) festzustellen. ... Liegt ein Nachweis im Sinne des Absatz eins, nicht vor, hat auf Antrag des Behinderten das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen den Grad der Behinderung einzuschätzen und bei Zutreffen der im Paragraph 2, Absatz eins, angeführten sonstigen Voraussetzungen die Zugehörigkeit zum Kreis der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Behinderten (Paragraph 2,) sowie den Grad der Behinderung (Absatz 3,) festzustellen. ...
2. (3) Absatz 3, Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist ermächtigt, nach Anhörung des Bundesbehindertenbeirates gemäß § 8 BBG durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung festzulegen. Diese Bestimmungen haben die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen auf das allgemeine Erwerbsleben zu berücksichtigen und auf den Stand der medizinischen Wissenschaft Bedacht zu nehmen. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist ermächtigt, nach Anhörung des Bundesbehindertenbeirates gemäß Paragraph 8, BBG durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung festzulegen. Diese Bestimmungen haben die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen auf das allgemeine Erwerbsleben zu berücksichtigen und auf den Stand der medizinischen Wissenschaft Bedacht zu nehmen.
3. (4) Absatz 4, ...
Übergangsbestimmungen

§ 27. (1) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 14 Abs. 3 sind für die Einschätzung des Grades der Behinderung die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass Gesundheitsschädigungen mit einem Ausmaß von weniger als 20 v.H. außer Betracht zu lassen sind, sofern eine solche Gesundheitsschädigung im Zusammenwirken mit einer

anderen Gesundheitsschädigung keine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung verursacht. Paragraph 27, (1) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung gemäß Paragraph 14, Absatz 3, sind für die Einschätzung des Grades der Behinderung die Vorschriften der Paragraphen 7 und 9 Absatz eins, des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, Bundesgesetzblatt Nr. 152, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass Gesundheitsschädigungen mit einem Ausmaß von weniger als 20 v.H. außer Betracht zu lassen sind, sofern eine solche Gesundheitsschädigung im Zusammenwirken mit einer anderen Gesundheitsschädigung keine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung verursacht.

4. (2) Absatz 2,..."

Da eine Verordnung gemäß § 14 Abs. 3 BEinstG noch nicht erlassen wurde, hat die belangte Behörde zu Recht (§ 27 Abs. 1 BEinstG) die auf Grund des § 7 Abs. 2 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 ergangene Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. Juni 1965, BGBl. Nr. 150, über die Richtsätze für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Richtsätze herangezogen. Da eine Verordnung gemäß Paragraph 14, Absatz 3, BEinstG noch nicht erlassen wurde, hat die belangte Behörde zu Recht (Paragraph 27, Absatz eins, BEinstG) die auf Grund des Paragraph 7, Absatz 2, des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 ergangene Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. Juni 1965, Bundesgesetzblatt , Nr. 150, über die Richtsätze für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Richtsätze herangezogen.

Die Gesamtbeurteilung mehrerer Leidenszustände hat nicht im Wege einer Addition der aus den Richtsatzpositionen sich ergebenden Hundertsätze der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu erfolgen, sondern nach § 3 der oben genannten Richtsatzverordnung. Nach dieser Bestimmung ist dann, wenn mehrere Leiden zusammentreffen, bei der Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit zunächst von der Gesundheitsschädigung auszugehen, die die höchste Minderung der Erwerbsfähigkeit verursacht. Sodann ist zu prüfen, ob und inwieweit der durch die Gesamteinschätzung zu erfassende Gesamtleidenszustand infolge des Zusammenwirkens aller gemäß § 4 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 zu berücksichtigenden Gesundheitsschädigungen eine höhere Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit rechtfertigt (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 17. Juni 2009, Zl. 2007/11/0017, mit weiteren Nachweisen). Die Gesamtbeurteilung mehrerer Leidenszustände hat nicht im Wege einer Addition der aus den Richtsatzpositionen sich ergebenden Hundertsätze der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu erfolgen, sondern nach Paragraph 3, der oben genannten Richtsatzverordnung. Nach dieser Bestimmung ist dann, wenn mehrere Leiden zusammentreffen, bei der Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit zunächst von der Gesundheitsschädigung auszugehen, die die höchste Minderung der Erwerbsfähigkeit verursacht. Sodann ist zu prüfen, ob und inwieweit der durch die Gesamteinschätzung zu erfassende Gesamtleidenszustand infolge des Zusammenwirkens aller gemäß Paragraph 4, des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 zu berücksichtigenden Gesundheitsschädigungen eine höhere Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit rechtfertigt vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 17. Juni 2009, Zl. 2007/11/0017, mit weiteren Nachweisen).

Die Beschwerdeführerin behauptet in der Beschwerde nicht, dass die belangte Behörde bei ihrer Entscheidung von der in der zitierten Rechtsprechung beschriebenen Vorgangsweise abgewichen wäre oder die Richtsatzverordnung nicht richtig angewendet hätte. Aus dem Gesamtzusammenhang ihres Beschwerdevorbringens ist jedoch erkennbar, dass sie die Auffassung vertritt, dass sich ihr Gesundheitszustand - seit der letzten Beurteilung - "dramatisch" verschlechtert habe. Sie macht insbesondere geltend, dass sich das Allergieleiden und die Autoimmunerkrankung kontinuierlich verschlechtert hätten, und dass es im Hinblick darauf, dass ein Knochenbruch nicht rechtzeitig erkannt worden sei, zu einer weiteren, und zwar dauerhaften, Verschlechterung der "Adritis" im linken Knie gekommen sei, was aus den mit der Stellungnahme vom 27. November 2007 vorgelegten Befunden folge. Die belangte Behörde habe es unterlassen, den für die Beurteilung der Rechtssache notwendigen Sachverhalt vollständig zu erheben.

Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen.

Die belangte Behörde hatte als Grundlage ihrer Entscheidung die Sachlage zu berücksichtigen, die sich im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides darstellte. Die von ihr angeführten Leidenszustände

wurden eingehend und ausführlich von der Sachverständigen Dr. L., deren Gutachten oben im Kern, hinsichtlich der maßgeblichen Einschätzung der Leiden nach der Richtsatzverordnung wörtlich wiedergegeben wurde, dargestellt. In diesem Gutachten hat die Sachverständige auch ausführlich die Leiden der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Wirbelsäulenveränderungen bzw. der Kopfgelenksarthrose sowie hinsichtlich der (chronischen) Polyarthritits beschrieben und deren Auswirkung auf den Grad der Behinderung der Beschwerdeführerin beurteilt. Desgleichen hat die Sachverständige in diesem Gutachten auch die anderen Leiden der Beschwerdeführerin berücksichtigt, darunter auch die von der Beschwerdeführerin im Verwaltungsverfahren mehrfach in den Vordergrund gestellte Autoimmunerkrankung sowie Allergien, und hat einerseits deren Auswirkungen auf den Grad der Behinderung beurteilt, andererseits aber auch die Wechselbeziehung der einzelnen Leiden und ihre Bedeutung für den Gesamtgrad der Behinderung eingehend beschrieben.

Die von der Beschwerdeführerin im Anschluss an die Erstattung des Gutachtens Dris. L. beigebrachten Befunde wurden sodann vom Amtssachverständigen berücksichtigt, welcher zum Ergebnis kam, dass sie nicht geeignet sind, die Einschätzung durch die Sachverständige Dr. L. zu entkräften oder eine für die Beschwerdeführerin günstigere Beurteilung herbeizuführen. Wenn die belangte Behörde die von ihr eingeholten Gutachten als schlüssig angesehen und ihrer Beurteilung zugrundegelegt hat, kann dies insbesondere unter dem Aspekt, dass in der Stellungnahme der Gesundheitszentrum Johannesbad GmbH vom 20. September 2007 (sogar) eine geringfügige Besserung der Beschwerden und keine Veränderung im Kniegelenk und Halswirbelsäulen-Bereich bei der Beschwerdeführerin beschrieben werden, nicht als rechtswidrig erkannt werden. Auch im Befund des Facharztes für Unfallchirurgie Dr. G. vom 22. November 2007 ist die von der Beschwerdeführerin behauptete "dramatische" Verschlechterung nicht zum Ausdruck gebracht worden. Die Beschwerdeführerin hatte diesem Arzt gegenüber zwar angegeben, dass sie "wieder Knieschmerzen links stärker bekommen" habe und dass das Knie bei Belastung auch "angeschwellen gewesen" sei, was mit Parkemed behandelt werde, in seinem Gutachten spricht der genannte Arzt jedoch lediglich u. a. davon, dass die Beschwerdeführerin immer noch HWS-Beschwerden aufweise und die Tibiakopffraktur konsolidiert sei. Damit zeigt die Beschwerdeführerin eine Unschlüssigkeit der von der belangten Behörde eingeholten Sachverständigengutachten nicht auf. Andere Befunde, insbesondere solche, die eine mangelhafte Beurteilung ihrer Autoimmunerkrankung oder der von ihr behaupteten Allergien aufzeigen würden, hat die Beschwerdeführerin nicht vorgelegt. Konkrete Einwände dahin, die beigezogenen Sachverständigen seien fachlich nicht befähigt gewesen, die in Rede stehenden Leiden der Beschwerdeführerin, insbesondere auch was die behauptete Allergie anlangt, zu beurteilen, werden von der Beschwerdeführerin nicht erhoben. Die Beurteilung der belangten Behörde, der Grad der Behinderung der Beschwerdeführerin betrage 80 v. H., ist somit nicht als rechtswidrig zu erkennen.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 20. April 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008110045.X00

Im RIS seit

26.05.2010

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at